Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 17. Juni 1987

18. Stück

26. Gesetz: Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz; Änderung.

26.

Gesetz vom 27. März 1987, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 37/1975, Nr. 29/1979 und Nr. 28/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

"Angelegenheiten des Kurwesens im Kurbezirk

- § 18. Die Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens obliegt den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Gemeinde Wien. Es obliegt ihnen insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmbelästigung, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen."
 - 2. Nach § 18 ist folgender § 18 a einzufügen:

"Beirat für Angelegenheiten des Kurwesens

- § 18 a. (1) In jedem Kurbezirk ist ein Beirat für Angelegenheiten des Kurwesens zu bilden. Dem Beirat obliegt die fachliche Beratung der zur Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens zuständigen Organe in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens im Kurbezirk.
- (2) Der Beirat kann in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens Empfehlungen abgeben.
 - (3) Der Beirat besteht aus
 - a) je einem Vertreter jener Gemeindebezirke, auf die sich der Kurbezirk erstreckt, der von der Bezirksvertretung ernannt wird;
 - b) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter;

- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk, falls Gebiete des Kurbezirkes land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden;
- d) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der Ärzte, die im Kurbezirk ihren Berufssitz haben;
 - zirk inren beruissitz naben;
- e) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten oder Kureinrichtungen;
- f) zwei vom Bürgermeister entsendeten Vertretern des Magistrats;
- g) je einem Vertreter des Rechtsträgers jeder Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) sowie jeder Krankenanstalt im Kurbezirk.
- (4) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fallen sowohl ein Mitglied als auch dessen Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.
- (5) Die Funktionsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vertreter des Rechtsträgers der im Kurbezirk gelegenen Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) ist Vorsitzender des Beirates für Angelegenheiten des Kurwesens. Sind im Kurbezirk mehrere Kuranstalten oder Kureinrichtungen vorhanden, ist der Vorsitzende aus den Vertretern dieser Rechtsträger durch Wahl zu bestimmen. Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- (8) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte obliegt dem Vorsitzenden.
- (9) Die Geschäftsordnung des Beirates hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen."
- 3. Im § 19 Abs. 2 lit. g haben an Stelle der Wortfolge "der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung" die Worte "des § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974," zu treten.
- 4. Nach § 26 ist folgender § 26 a einzufügen:

"VI a. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 26 a. Die in den §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1, 18 sowie 18 a Abs. 3 lit. a und lit. f geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion